



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

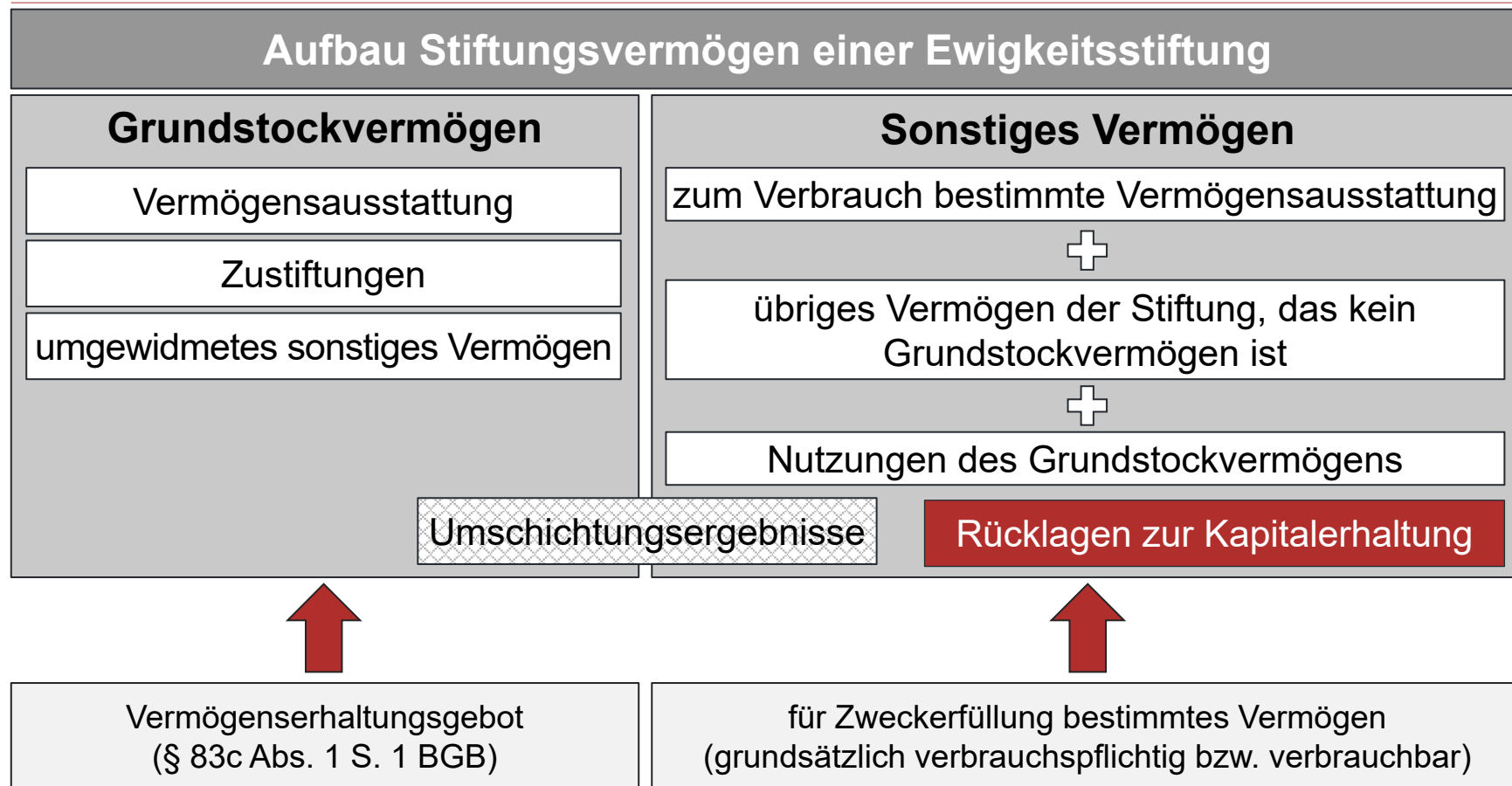
DIE REFORM DES STIFTUNGSRECHTS DAS STIFTUNGSVERMÖGEN UND SEINE ERHALTUNG

Deutscher Stiftungstag 2023

Arbeitskreise „Stiftungsprivatrecht“ und „Stiftungssteuerrecht und Rechnungslegung“
Berlin, 10. Mai 2023

Prof. Dr. Gregor Roth

I. Stiftungsvermögen nach § 83b und § 83c BGB n.F.



II. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. -kapitals

Rechtlicher Rahmen

§ 83c Abs. 1 BGB n.F.

„Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.“

geregelt

- **explizit:** Erhaltung des Grundstockvermögens + Nutzungen des Grundstockvermögens zur Zweckverwirklichung
- **implizit:** Verbrauch(-barkeit) des sonstigen Vermögens + Einsatz für Zweckverwirklichung
- Verwendung von Ergebnissen aus der Umschichtung von Grundstockvermögen

ungeregelt

- Erhaltungsart: gegenständlich vs. wertmäßig
- Erhaltungsumfang: Gebrauchswert, nominal oder real?
- Bezugspunkt der Erhaltung: Vermögen oder Kapital (unklar Begr. RegE BT-Drs. 19/28173: vermögensgegenständlich S. 53 hingegen wertmäßig S. 55)

II. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. -kapitals

Regelungsbefugnis, -empfehlung und -notwendigkeit durch die Satzung

- Vermögensverwaltungskonzept (Konkretisierung der Vermögensverwaltung)
- Vermögenserhaltungskonzept
 - Erhaltungsart
 - gegenständlich oder wertmäßig
 - gemischt (gegenständlich nur bzgl. einzelner [bedeutender] Vermögenswerte)
 - Erhaltungsumfang (gegenständlich, nominal, real)
 - Bezugspunkt für „Vermögenserhalt“
 - Kapitalstiftung: Regelfall = Kapital; Vermögen nur bei expliziter/impliziter Anordnung
 - Anstaltsstiftung: Vermögen (Erhaltung des Gebrauchswertes)
 - Erhaltungsmaßnahmen
 - Verwendung von Ergebnissen aus einer Vermögensumschichtung
 - Rücklagenbildung/Thesaurierung
 - Ob und Wie, Pflichtrücklage iHv x% der Erträge
 - Grenzen: Admassierungsverbot, Selbstzweckstiftung und ggf. §§ 51 ff. AO

II. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. -kapitals

Darstellung der Vermögenserhaltung im Rechenwerk

gegenständlich (Stiftungsvermögen)

- Zuordnung jedes Vermögensgegenstands zum Grundstock- oder sonstigem Vermögen
- Technik: z.B. Davonvermerk zur Kennzeichnung von Grundstockvermögen
- aufwendig und fehleranfällig, insbesondere bei Kapitalstiftung
- Vermögenserhaltung: Zugangswerte + realisierte Wertsteigerungen
- sinnvoll: Beschränkung auf einzelne (bedeutsame) Gegenstände des Grundstockvermögens

wertmäßig (Stiftungskapital)

- Grundstockvermögen nur Rechengröße innerhalb EK
 - Werterhaltung: (indexierte) Zugangswerte
- A. Eigenkapital
- I. Grundstockkapital (§ 83b Abs. 2 BGB)
1. Errichtungskapital (Nr. 1)
 2. Zustiftungskapital (Nr. 2) = Außenfinanzierung
 3. Zuführungskapital (Nr. 3) = Innenfinanzierung
- II. Sonstiges Kapital
1. Verbrauchsstockkapital (§ 83b Abs. 1 S. 2 und 3 BGB)*
 2. Kapitalrücklagen (Außenfinanzierung)*
 3. Ergebnisrücklagen (Innenfinanzierung)*
 4. Ergebnisvortrag
- III. Umschichtungsergebnisse (§ 83c Abs. 1 S. 3 BGB)
1. Verbrauchbar für Zweckerfüllung
 2. Kapitalerhaltung / Surrogat Grundstock
- IV. Grundstockverbrauchsvortrag (§ 83c Abs. 2 und 3 BGB)

* ggf. weitere Aufgliederung nach Verbrauchbarkeit

II. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. -kapitals

A. Eigenkapital

I. Grundstockkapital (§ 83b Abs. 2 BGB)

1. Errichtungskapital (Nr. 1)
 - a) Erstausrüstung
 - b) Surrogate aus Umschichtungen (aufgedeckte stille Reserven)
2. Zustiftungskapital (Nr. 2) = Außenfinanzierung
3. Zuführungskapital (Nr. 3) = Innenfinanzierung

II. Sonstiges Kapital

1. Verbrauchsstockkapital (§ 83b Abs. 1 S. 2 und 3 BGB)
 - a) Absicherungskapital
 - b) Verbrauchskapital
2. Kapitalrücklagen (Außenfinanzierung)
3. Ergebnisrücklagen (Innenfinanzierung)
 - a) Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)
 - b) Zweckgebundene Rücklage (z.B. § 62 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AO)
 - c) Kapitalerhaltung ($\hat{=}$ § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)
4. Ergebnisvortrag

III. Umschichtungsergebnisse (§ 83c Abs. 1 S. 3 BGB)

1. Verbrauchbar für Zweckerfüllung ($\hat{=}$ II.3.a))
2. Kapitalerhaltung ($\hat{=}$ II.3.c))

IV. Grundstockverbrauchsvortrag (§ 83c Abs. 2 und 3 BGB)



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIELEN DANK!

Prof. Dr. Gregor Roth

Juristenfakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Direktor des Zentrums für Non Profit Recht Mitteldeutschland im Institut für
Steuerrecht an der Juristenfakultät

Gregor.Roth@uni-leipzig.de

<https://unternehmensrecht.jura.uni-leipzig.de/>